



## Esslingens Flammende Herzen e.V.

### Satzung

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Esslingens Flammende Herzen e.V.“ mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
2. Sitz des Vereins ist Esslingen /Neckar
3. Die Vereinsanschrift ist die Anschrift des ersten Vorsitzenden:  
Esslingens Flammende Herzen e.V.  
c/o Claudia Kösling  
Kastelstraße 10  
73734 Esslingen-Berkheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen/Neckar eingetragen.

#### § 2

##### Grundsätze, Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert steuerbegünstigte Körperschaften für Kinder und Jugendliche, sowie sozial schwache und bedürftige Menschen in der Region.
2. Der Verein erfüllt die Aufgaben durch Aufbringung finanzieller Mittel, sowie der Mitgliedsbeiträge, ebenso durch Spenden und durch Veranstaltungen. Spenden dürfen ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden. Für größere oder länger andauernde Projekte kann der Verein einen zweckgebundenen Vermögensstock aufbauen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an dem Vereinszweck interessiert sind. Sie sind sämtlich der Vereinsdisziplinargewalt unterworfen. Die Mitgliedschaft wird durch die Beteiligung an der Gründung des Vereins oder durch Aufnahme erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des Bewerbers zu enthalten, ebenso die Bankverbindung. Bei juristischen Personen soll der Antrag die Namen der Gesellschafter enthalten, sowie die Bankverbindung des zahlenden Mitgliedes.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zugeben.
4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Erklärung ist zu richten an die Vereinsanschrift. Unberührt durch den Austritt bleibt die Beitragsschuld im laufenden Geschäftsjahr.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; der Zeitraum zwischen den Mahnungen muss mindestens 3 Wochen sein; die erste Mahnung erfolgt einen Monat nach Fälligkeit der Schuld; die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt. Der Ausschluss erfolgt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ausschlussbeschluss zugestellt wird. Gegen diesen Beschluss des Ausschlusses aufgrund Beitragsrückständen ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch dann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- einmalige schwere oder wiederholte vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Verhalten das dem Ansehen des Vereins schadet

- Schädigung des Vereins durch Weitergabe von vereinsinternen Beschlüssen und Entscheidungen an Dritte

## § 5

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an der Willensbildung im Verein , durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 6

### Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mindest-Mitgliedsbeitrag, der jährlich bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten ist.  
Die Beiträge sind bargeldlos (Bank-Einzugsverfahren) zu entrichten.  
Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Beträge, die diesen Mindestbetrag übersteigen sind zulässig.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.  
Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Der Vorstand

1. Zusammensetzung
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
2. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes  
Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassier, sowie der Schriftführer sind

die gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB. Jeweils 2 der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.

Aufgaben des Vorstands:

- er leitet den Verein, er besorgt alle Vereinsangelegenheiten.
- er beruft Ausschüsse und ehrenamtliche Mitarbeiter für den Verein ein und beruft sie nötigenfalls ab
- er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und führt sie durch. Er kann im Rahmen der Satzung Einzelausgaben bis zur Höhe von € 2.000,-, maximal aber 30% des Geldvermögens, zum Ende des letzten Geschäftsjahres tätigen. Beträge, die diesen Betrag übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Aufgaben des Vorsitzenden:

- er leitet die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende ein.
- er gibt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab

Aufgaben des Kassier:

- er ist für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte verantwortlich und erledigt die Buchführung
- er pflegt ggf. die Inventarliste
- er ist für eine rechtzeitige und ordentliche Durchführung der Kassenprüfung verantwortlich
- er gibt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab

Aufgaben des Schriftführers:

- er führt die Protokolle über sämtliche Sitzungen und Mitgliederversammlungen, die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben

3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, auch wenn die Wahl später erfolgt.

Der Vorsitzende und der Kassier zusammen, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zusammen, sollen im Wechsel um ein Jahr versetzt gewählt werden.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die Finanzgeschäfte werden von 2 Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt werden und ihr über das Ergebnis zu berichten haben.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Zuständigkeit

Ihr obliegen vor allem:

- a. die Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschuss und der Kassenprüfer
- d. Wahl des Vorstandes
- e. Wahl von 2 Kassenprüfern
- f. Änderung der Satzung
- g. Anregungen zur Gestaltung der Vereinsarbeit
- h. Bestellung von verdienten Mitgliedern des Vorstandes und Vereins zu Ehrenmitgliedern, mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- i. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
- j. Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins.

## 2. Einberufung

- Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahre, bis spätestens zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres statt.
- Zeitpunkt und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt.  
Es muss eine schriftliche Einladung der Mitglieder und des Vorstandes mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung ergehen, damit die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.

## 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen

- wenn der Vorstand es für erforderlich hält
- wenn 1/3 der Mitgliederstimmen es verlangen
- bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes

Der Antrag für eine außerordentliche Vollversammlung muss schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb 28 Tagen abgehalten werden.

## 4. Anträge

- Anträge können von jedem Mitglied und Vorstandsmitglied schriftlich gestellt werden.
- Sie müssen spätestens 7 Tage vor der angesetzten Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- Anträge die später eingehen, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung bezwecken sind unzulässig.

## 5. Beschlüsse und Wahlen

- a. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (siehe § 9 Abs. 2) beschlussfähig.
- b. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- c. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
- d. Satzungsänderungen, welche eine Änderung des Vereinszwecks zur Folge haben, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

- e. Die Änderung der Satzung ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- f. Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren zeitversetzt siehe § 7 Abs. 4

Die von den Vereinsorganen (§ 6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an eine oder mehrere in §2 Abs. 1 genannten Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.  
Die Körperschaft wird zum Auflösungszeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch die Vorstände.
2. Die Löschung des Vereins erfolgt nach vollendeter Liquidation und frühestens 1 Jahr nach Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 51 BGB und ist dem Amtsgericht zur Löschung im Vereinsregister anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 27.05.2013  
wurde von der Mitgliederversammlung am 17.09.2013 genehmigt.

-----  
Berkheim, 27.05.2013

-----  
Unterschriften